Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 838
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 03. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dezember 2019)

zum Thema:
Unterhaltsvorschuss und Beistandschaften

und **Antwort** vom 20. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21838
vom 3. Dezember 2019
über Unterhaltsvorschuss und Beistandschaften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist der Anteil an Alleinerziehenden in Berlin, die Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder bekommen?
2. Wie hat sich diese Zahl seit der Novellierung des Unterhaltsvorschussrechtes verändert?

Zu 1. und 2.:

Im Jahr 2017 bezogen 30.527 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG); 2018 stieg die Anzahl auf 43.712 leistungsempfangende Kinder. Der Anteil der Kinder mit Bezug von Unterhaltsvorschuss an allen Kindern bei Alleinerziehenden stieg damit von rund 22 Prozent im Jahr 2017 auf rund 32 Prozent im Jahr 2018. Laut Hochrechnung des Mikrozensus lebten 2017 berlinweit rund 139.700 Kinder unter 18 Jahre bei Alleinerziehenden, im Jahr 2018 waren es circa 137.200.

Die UVG-Fallstatistik für das Jahr 2019 liegt noch nicht abschließend vor; ebenso die Daten des Mikrozensus. Dennoch zeichnet sich ab, dass seit der Novellierung des UVG zum 01.07.2017 die Zahl der Alleinerziehenden, die für ihre Kinder Unterhaltsvorschuss beziehen, gestiegen ist.

3. Wie hoch ist die Rückholquote der einzelnen Jugendämter in den Bezirken und hat sich diese Quote seit der Novellierung verbessert?

Zu 3.:

Mit der Novellierung des UVG wurde die Gruppe der anspruchsberechtigten Personen auf die Gruppe der Kinder von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgeweitet und die Begrenzung des Leistungsbezugszeitraums über die bisherige Höchstdauer für den Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen von 72 Monaten aufgehoben. Dies hat auch zur Folge, dass sich eine Zahlungsunfähigkeit beispielsweise aus Gründen der Insolvenz oder eine fehlende Kosteneinziehungsmöglichkeit bei unbekannten Vätern nunmehr nicht nur maximal 6 Jahre, sondern bis zu 18 Jahren auf die Rückholquote auswirken kann. Daher ist in allen Bundesländern eine Senkung der Rückholquote zu beobachten.

Die Entwicklung der Rückholquoten in den Berliner Bezirken in 2017 und 2018 wird in nachfolgenden Tabellen 1 und 2 dargestellt:

Tabelle 1: Rückholquote im Jahr 2017

Bezirk	Rückholquote in Prozent
Mitte	14,60
Friedrichshain-Kreuzberg	16,25
Pankow	27,79
Charlottenburg-Wilmersdorf	17,74
Spandau	10,90
Steglitz-Zehlendorf	19,00
Tempelhof-Schöneberg	11,65
Neukölln	14,99
Treptow-Köpenick	26,50
Marzahn-Hellersdorf	14,73
Lichtenberg	15,46
Reinickendorf	15,18
alle Bezirke	**16,55**
Quelle: Abschlussbericht aus dem It-Fachverfahren ZVK/UVK mit Stichtag 31.12.2017	

Tabelle 2: Rückholquote im Jahr 2018

Bezirk	Rückholquote in Prozent
Mitte	9,27
Friedrichshain-Kreuzberg	10,31
Pankow	14,20
Charlottenburg-Wilmersdorf	12,02
Spandau	8,18
Steglitz-Zehlendorf	8,69
Tempelhof-Schöneberg	14,75
Neukölln	9,81
Treptow-Köpenick	7,50
Marzahn-Hellersdorf	12,44
Lichtenberg	13,95
Reinickendorf	8,89
alle Bezirke	11,06
Quelle: Abschlussbericht aus dem It-Fachverfahren ZVK/UVK mit Stichtag 31.12.2018	

Die Rückholquote für 2019 kann bezirksspezifisch erst im Januar 2020 dargestellt werden; Berlinweit beträgt sie 12,71 Prozent.

4. Wie viele Alleinerziehende machen derzeit von einer Beistandschaft Gebrauch?
5. Wie viele VzÄ stehen in Berlin im Bereich der Beistandschaften aktuell zur Verfügung? Wie viele Fälle hat ein Beistand zu betreuen?
6. .In wie vielen Fällen konnten seit dem Jahr 2017 mit Hilfe einer Beistandschaft Unterhaltsansprüche durchgesetzt werden?

Zu 4. bis 6.:

Laut den Meldungen von 11 bezirklichen Jugendämtern zum Stichtag 30.11.2019[1] machen berlinweit rund 34.360 Alleinerziehende von einer Beistandschaft Gebrauch. Bei den in Tabelle 3 ausgewiesenen Werten handelt es sich um die von den Bezirken gemeldeten Monatsdurchschnittswerte.
Im Arbeitsbereich der Beistandschaften der Berliner Jugendämter waren berlinweit rund 218 Vollzeitstellenäquivalente (VZÄ) zum Stichtag 31.11.2019 finanziert. Davon waren

[1] Vom Bezirk Reinickendorf lag keine Rückmeldung fristgerecht zur Beantwortung der Anfrage vor.

nach den bezirklichen Meldungen rund 209 VZÄ besetzt. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen bezüglich einer Fallobergrenze bei Beistandschaften.

Tabelle 3: Anzahl der Bestandschaften zum 30.11.2019 gemäß der bezirklichen Meldungen (Quelle: Meldung der bezirklichen Jugendämter)

Bezirk	*Beistandschaft: Daten zum 30.11.2019 (Quelle: Meldung der bezirklichen Jugendämter)*		
	Wie viele Alleinerziehende machen derzeit von einer Beistandschaft Gebrauch? Anzahl der Alleinerziehenden (absolut) zum **30.11.2019** **Durchschnittswert pro Monat** ***(gerundet)***	**Wie viele VZÄ stehen im Bereich Beistandschaft zur Verfügung?** Anzahl der **finanzierten** Stellen in VZÄ zum **30.11.2019**	Anzahl der **besetzen** Stellen in VZÄ zum **30.11.2019**
01 - Mitte	2.350	17,6	17,6
02 - Friedrichsh.-Kreuzberg	1.970	15,0	14,6
03 - Pankow	5.170	35,0	35,0
04 - Charlbg. - Wilmersdorf	1.440	11,5	11,5
05 - Spandau	1.550	20,0	20,0
06 - Steglitz - Zehlendorf	2.040	13,0	11,7
07 - Tempelhof - Schöneberg	3.000	19,0	18,3
08 - Neukölln	3.350	18,0	15,8
09 - Treptow - Köpenick	2.930	14,0	14,0
10 - Marzahn - Hellersdorf	6.090	29,0	26,0
11 - Lichtenberg	4.470	26,0	24,0
12 - Reinickendf.	k.A.	k.A.	k.A.
Land Berlin	**34.360**	**218,1**	**208,5**

Die der Beistandschaft zur Verfügung stehenden Stellen in VZÄ beinhalten auch die sonstigen Aufgabenstellungen gemäß SGB VIII; so sind ebenso Stellenanteile der Beurkundung im Jugendamt enthalten. Infolgedessen ist eine ausschließliche Zurechnung auf die Beistandschaften (VZÄ/Fall) nicht möglich.

Darüber hinaus wird in den bezirklichen Jugendämtern keine statistische Erhebung über die Anzahl der Fälle, die mit Hilfe einer Beistandschaft Unterhaltsansprüche durchsetzen konnten, geführt.

Berlin, den 20. Dezember 2019

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie